

Anlage zu TOP 22 vom Protokoll der A 4 Sitzung am 3.5. und 16.5.2017
Zeile 315 und 316

Aus Stellungnahme des Verwaltungsrechtlers wurde auszugsweise verlesen.

Bitte aus dem A 4 vom 27.6.2017, diese Stellungnahme den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.

Die Anfrage erfolgte per e-mail bei Dr. Ulrich Becker, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (Kanzlei LOH, Berlin)

Herr Dr. Becker hat das Positionspapier der FDP von der Verwaltung erhalten, um der Stadt hierzu geeignete Hinweise zur Umsetzbarkeit zu geben.

Nachfolgende Textpassagen aus der e-mail von Dr. Becker :

Dienstag, 25. April 2017

Sehr geehrte Frau Hupfer,

>

> Ihre Einschätzung ist richtig, es gibt in Brandenburg derzeit keine gesetzliche Vorschrift, die die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren in der Art und Weise ermöglichen würde, wie dies der entsprechenden Initiative vorschwebt. Offen gestanden ist mir aus anderen Bundesländern auch kein derartiges Modell bekannt.

>

> 1.

> Sie weisen selbst auf die Möglichkeit wiederkehrenden Beiträge hin, die es zum Beispiel in Sachsen-Anhalt oder Rheinland-Pfalz gibt. Die Einführung derartiger wiederkehrender Beiträge geht in Brandenburg aber bislang nicht, weil der Gesetzgeber sie bislang nicht vorgesehen hat.

>

> 2.

> Das Straßengesetz kennt Sondernutzungsgebühren, § 21 BbgStrG. Das sind Gebühren für eine Nutzung der Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. Darum geht es vorliegend aber nicht.

>

> 3.

> § 14 Abs. 3 BbgStrG schreibt vor, dass die Erhebung von Gebühren für die Ausübung des Gemeingebrauchs einer gesonderten gesetzlichen Vorschrift bedarf, die es in Brandenburg aber bislang nicht gibt. Auf Bundesebene gibt es die „Mautgebühr“ für Lkw für Bundesautobahnen und bestimmte Bundesstraßen - eine entsprechende Rechtsgrundlage für Gemeindestraßen in Brandenburg existiert nicht.

>

> 4.

> Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Erhebung von Benutzungsgebühren ja eigentlich nicht grundstücksgebunden ist, sondern davon abhängt, wer die Straße konkret nutzt. Zwar gibt es bei der Straßenreinigung einen grundstücksbezogenen Ansatz. Allerdings sieht insoweit das Gesetz vor, dass nicht mehr als 75 % der Gesamtkosten für die Straßenreinigung umgelegt werden dürfen, der kommunale Eigenanteil - der gerade auch die Verursachung durch Durchgangsverkehr abdeckt - ist daher deutlich höher als im Erschließungsbeitragsrecht.

>

- > Für die Realisierung des Vorschlages fehlen derzeit gesetzliche Grundlagen in Brandenburg.
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- >
- > Dr. Ulrich Becker
- > Rechtsanwalt
- > Fachanwalt für Verwaltungsrecht

...auf die Nachfrage der Stadt Werneuchen zu einer möglichen Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Brandenburg ...

Sehr geehrte Frau Hupfer,

mir ist nicht bekannt, dass derzeit an einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes gearbeitet wird. Eine Straßenbauggebühr halte ich eigentlich für praktisch nicht denkbar, das wäre absolutes Neuland und rechtlich sehr problematisch. Die wiederkehrenden Beiträge kommen den Vorstellungen schon etwas näher - auch hier kenne ich aber derzeit keine Bestrebungen in Brandenburg, diese einzuführen, zumal die Erfahrungen in den Bundesländern, in denen sie existieren, außerordentlich gemischt sind.

Brandenburg hat ja die Möglichkeit des anliegerfinanzierten Straßenbaus geschaffen - dieses Modell werden die Bürger hier aber nicht wollen, weil es ja mit einmaligen (sehr hohen) Belastungen verbunden ist

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Becker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Zusammengestellt
Silke Hupfer
30.06.2017